

Antragsteller: MIT Landesvorstand

in der geänderten Fassung der Antragskommission vom 03.09.2012

Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

1 Mut zur Verantwortung

2 Eigentümergeverantwortung als Grundlage unserer Wirtschaftsordnung

3 Initiierung eines MIT-Dialogprozesses

4 In diesem Papier werden Positionen, Fragestellungen und Anregungen zur
5 „Eigentümergeverantwortung“ formuliert, die in einem Dialogprozess innerhalb und
6 außerhalb der MIT in ihrem Pro und Kontra bewertet und dann weiter konkretisiert
7 werden sollen.

8 Die Stärkung von Verantwortung und Haftung ist unverzichtbar

9 Dauer und Vielschichtigkeit der derzeitigen Finanz-, Wirtschafts- und Schuldenkrise
10 zeigen, dass die Ursachen der Krise komplex sind. Individuelles Fehlverhalten von
11 Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik gehört ebenso dazu wie kollektive
12 Fehleinschätzungen in der Wissenschaft und gravierende Fehlentwicklungen des
13 Wirtschafts- und Finanzsystems. Es waren weder allein die Gier von
14 Investmentbankern und privaten Geldanlegern noch ausschließlich das Versagen
15 des Marktes oder das Unvermögen des Staates, den notwendigen Ordnungsrahmen
16 zu setzen. Diese und andere Dinge sind zusammen gekommen und haben sich
17 gegenseitig verstärkt. Entstanden ist eine Gemengelage, die den Blick auf zentrale
18 Ursachen in der Öffentlichkeit verstellt.

In diesem Positionspapier stellt die MIT einen Aspekt in den Mittelpunkt, den wir für grundlegend halten: Den Zusammenhang von Eigentum und Verantwortung. Denn wir sind der Überzeugung, dass die an vielen Stellen zu beobachtende Entkoppelung von Eigentum und Verantwortung die zentrale Ursache dafür ist, dass die gegenwärtige Krise eine so fundamentale und schwer beherrschbare ist. Gier und menschliches Fehlverhalten gibt es immer. Das individuelle Gewissen muss regelmäßig neu geschärft werden. Entscheidend aber ist: Es gibt strukturelle Gründe für den Ausbruch der Wirtschafts- und Finanzkrise. Hier besteht Korrekturbedarf im Hinblick sowohl auf die Anreizsysteme für individuelles Verhalten als auch auf die Regeln der Unternehmensführung und -aufsicht.

Bedenklich erscheinen Gefährdungen des Eigentums, die auf falsche Anreizstrukturen für das Verhalten von Marktakteuren zurückgehen. Dies gilt sowohl für Aspekte der Wirtschaftsordnung als auch für Fragen guter Unternehmensführung. Hier richtet sich der Blick vor allem auf die großen Publikumsaktiengesellschaften in Streubesitz.

Seit der ostindischen Handelskompanie sind Aktiengesellschaften zunächst aufgrund fallbezogener staatlicher Privilegierung und sodann auf der Grundlage allgemeiner Rechtsakte gegründet worden, um große risikoreiche Investitionsvorhaben durch Sammlung vieler Kapitalteile zu ermöglichen. Das Privileg der Begrenzung der Haftung auf die erworbene Aktie führte zu einem überschaubaren Risiko für den einzelnen Investor, der selbst nicht unmittelbar Einfluss nehmen konnte auf die operative Führung des Unternehmens. Für die Finanzierung des Ausbaus des Eisenbahnwesens und sowie der Expansion des Bergbau- und Hüttenwesens sowie der Banken und Versicherungen bediente man sich im 19. Jahrhundert immer stärker der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Die Geschichte der Industrialisierung der westlichen Welt ist eng mit dem Siegeszug der Aktiengesellschaften verknüpft, ohne die das Aufbringen des notwendigen Eigenkapitals kaum möglich gewesen wäre. Die immer zahlreichere Nutzung der Rechtsform der Aktiengesellschaft machte die für diese Gesellschaftsform

48 charakteristische Trennung zwischen rechtlichem Eigentum am Unternehmen und
49 tatsächlicher Entscheidungsgewalt im Unternehmen immer stärker zum Normalfall
50 des Wirtschaftslebens. Die Globalisierung und die Internationalisierung der
51 Kapitalmärkte haben diese Trennung noch einmal verschärft. Die durchschnittliche
52 Haltedauer von Aktien hat sich immer weiter verringert, so dass der „Shareholder“
53 immer stärker zum „Sharehopper“ geworden ist. Wenn Aktien heute millisekündlich
54 rund um den Globus gehandelt werden, stellt sich die Frage, wer es denn überhaupt
55 ist oder sein kann, der als Aktionär durch das erworbene Eigentum verpflichtet wird,
56 wie es unser Grundgesetz fordert. Wir haben es mit einer bedenklichen Tendenz zur
57 Aushöhlung der personalen Eigentümergeverantwortung zu tun und so mit einer
58 Kollektivierung der Haftung. Wenn im Insolvenzfall weder die angestellten Manager
59 noch die Aufsichtsräte einer Aktiengesellschaft einen Beitrag zur Begleichung des
60 Schadens leisten müssen, dann stellt sich nicht nur die Frage nach der
61 Gerechtigkeit, sondern auch die nach einer Neujustierung der Anreize für
62 Entscheidungsträger zu vorsichtigem und umsichtigen Handeln. In allen Fällen der
63 Organisation und Finanzierung groß dimensionierter Investitionsprojekte wird
64 angesichts globaler Herausforderungen auch in Zukunft die Organisationsform der
65 Publikumsaktiengesellschaft häufig zweckmäßig oder sogar notwendig sein. Aber
66 auch hier gilt es Maß und Mitte zu wahren und die rechte Balance im Sinne einer
67 Stärkung der Verantwortungskultur zu finden. Das ist dann auch die beste immer
68 neue Rechtfertigung für das vom Staat den Aktiengesellschaften gewährte Privileg
69 der Haftungsbeschränkung.

70 Der Publikumsaktiengesellschaft insbesondere im Streubesitz gehört daher die
71 besondere Aufmerksamkeit dieses Papiers. Nicht im Fokus dieses Papiers steht
72 dagegen die mittelständische GmbH. Die Durchgriffshaftung auf den GmbH-
73 Geschäftsführer und die von den Banken dem geschäftsführenden Gesellschafter
74 abverlangten Bürgschaften sorgen im Fall der mittelständischen GmbH dafür, dass
75 die verantwortlichen Entscheidungsträger in einem Ausmaß haften, das der Haftung
76 des Einzelunternehmers zwar nicht entspricht, aber nahekommt. Jedenfalls ist die
77 Haftung des geschäftsführenden GmbH-Gesellschafters aus den dargestellten

78 Gründen sehr viel umfassender als des Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft.
79 Aus der Perspektive der Stärkung der Verantwortungskultur ist nicht die
80 mittelständische GmbH sondern die Publikumsaktiengesellschaft in Streubesitz das
81 Problem.

82 Bereits der Kirchenlehrer Thomas von Aquin (Summa theologia II-II, q. 66, a. 2)
83 stellte fest, dass das Eigentum notwendig zum menschlichen Leben gehört. Er nennt
84 dafür drei Gründe: „1. Weil jemand mit einer Sache sorgfältiger umgeht, wenn sie
85 ihm allein, als wenn sie allen oder vielen gehört. [...] 2. Weil die Dinge
86 ordnungsgemäßer an die Hand genommen werden, wenn der einzelne für ihre
87 Beschaffung selber sorgen muss. [...] 3. Weil der friedliche Zustand unter den
88 Menschen besser gewahrt bleibt, wenn jeder mit seiner Sache zufrieden ist.“ Die
89 Katholische Soziallehre leitet die gesellschaftliche „Institution Eigentum“ aus dem
90 Gemeinwohl heraus ab. Auch der Nichteigentümer hat Vorteile davon, wenn eine
91 Gesellschaft Eigentumsrechte anerkennt und schützt.

92 **Eigentum, Freiheit und Verantwortung bedingen einander**

93 Der Schutz des Eigentums vor staatlicher Willkür und die Bedrohung durch Dritte
94 sind der Ausgangspunkt unserer Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit,
95 repräsentativer Demokratie, Menschenrechten und Marktwirtschaft. Dahinter steht
96 die Erfahrung, dass Eigentumsrechte für eine dynamische Wirtschaftsordnung
97 unersetzlich sind: Eigentum schafft Freiheit, insofern es die Handlungssphären der
98 Menschen untereinander abgrenzt. Eigentumsrechte setzen Grenzen für den Staat,
99 der sie zu schützen hat und nicht willkürlich in das Eigentum eingreifen darf.
100 Eigentum hält zu Sorgfalt, Langfristigkeit und Nachhaltigkeit an. Eigentumsrechte
101 können Wettbewerb und Kreativität ermöglichen.

102 Für Adam Smith, den schottischen Moralphilosophen und Wirtschaftswissenschaftler,
103 war Eigentum nicht nur die Voraussetzung für den „Wohlstand der Nationen“ sondern
104 auch für tugendhaftes Verhalten. „Ein Mensch, der kein Eigentum zu erwerben
105 vermag, kann kein anderes Interesse haben, als möglichst viel zu essen und

106 möglichst wenig zu arbeiten.“ (Adam Smith: Untersuchungen über Wesen und
107 Ursachen des Reichtums der Völker, Bd. 2, S. 412) Das Recht auf und die Bildung
108 von Eigentum befördern also Verhaltensweisen wie Sparsamkeit und Verzicht auf
109 schnellen Konsum, Voraussicht und Vorsicht beim Handeln sowie Umsicht und
110 Sorgfalt im Umgang mit dem Eigenen. Eine breite Streuung des Eigentums
111 erleichtert die Herausbildung solcher Verhaltensweisen. Anders gesagt: Eigentum
112 fördert Verantwortung.

113 Für Walter Eucken, den Begründer der ordoliberalen Freiburger Schule, gehörte das
114 Recht auf Privateigentum zu seinen „konstituierenden Prinzipien der
115 Wettbewerbsordnung“, und Eucken betonte, dass erst Eigentum wirtschaftliche
116 Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit sichert. Jedes Unternehmen braucht
117 Eigenkapital, also Eigentum, das in das Unternehmen eingebracht wird und dort
118 gebunden ist. Ist das Eigentum somit produktiv und trägt es zur Befriedigung der
119 Nachfrage der Kunden sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei, so kann man
120 festhalten, dass die Bindung von Eigentum in einem Unternehmen eine vorzügliche
121 Art der Sozialbindung des Eigentums ist.

122 **Haftung ist das rechtliche Erfordernis der Wettbewerbsordnung**

123 „Wer den Nutzen hat, muss auch den Schaden tragen“. Mit diesem Satz beginnt
124 Eucken seine Ausführungen zum Haftungsproblem in seinen „Grundsätzen der
125 Wirtschaftspolitik“ (S. 279ff.) und führt weiter aus: Haftung soll „die Auslese der
126 Betriebe und leitenden Persönlichkeiten ermöglichen oder erleichtern. Sie soll weiter
127 bewirken, dass die Disposition des Kapitals vorsichtig erfolgt. Investitionen werden
128 umso sorgfältiger gemacht, je mehr der Verantwortliche für diese Investitionen haftet.
129 Die Haftung wirkt insofern prophylaktisch gegen eine Verschleuderung von Kapital
130 und zwingt dazu, die Märkte vorsichtig abzutasten. Ferner ist die Haftung für die
131 Wettbewerbsordnung deshalb wichtig, weil sie die Angliederung anderer
132 Unternehmen, die etwa aus Machtstreben erfolgt, behindert. Die Kostenrechnung

133 wird maßgebend. (...) Möglichst universelle Geltung der Haftung wirkt also gegen
134 Konzentration."

135 Eine Beschränkung der Haftung bedeutet die Abwälzung zumindest eines Teiles des
136 Risikos auf andere. Dies ist sowohl sozialetisch als auch ordnungspolitisch
137 problematisch. Grundsätzlich gilt: Jeder muss für die Folgen seines Handelns
138 persönlich einstehen.

139 Eine rigorose Ablehnung jeglicher Haftungsbeschränkung hätte aber voraussichtlich
140 zur Folge, dass der Einzelne eine große Risikoscheu an den Tag legt, weil er
141 bestimmte Risiken nicht tragen kann oder will. Die Versicherung gegen bestimmte
142 Risiken ist daher im Allgemeinen eine marktkonforme und gesamtwirtschaftlich
143 vorteilhafte Lösung, da dies wirtschaftliche Aktivitäten ermöglicht, die sonst
144 unterbleiben würden. Gleichzeitig ist es wichtig, einen gewissen Selbstbehalt zu
145 verlangen, weil die Versicherbarkeit aller Risiken zu einem weniger vorsichtigen
146 Verhalten verleiten könnte.

147 **Haftungsbeschränkungen sind mit Auflagen zu verbinden**

148 Immer stellt sich die Frage: Wer kommt für einen Schaden auf, der über das
149 eingezahlte Kapital hinausgeht? Die gegenwärtige Bankenkrise führt vor Augen, was
150 passiert, wenn Finanzinvestitionen insolvent zu werden drohen. Den Schaden haben
151 dann nicht nur die Anteilseigner sondern auch die Gläubiger oder in einem
152 ungeahnten Maße die Steuerzahler zu tragen, wenn der Staat als Retter einspringen
153 muss, um sogenannte systemische Folgen abzuwenden.

154 Daher muss jede Haftungsbeschränkung mit Auflagen verbunden sein:

155 ● mit besonderen Sorgfaltspflichten für die Verantwortungsträger
156 haftungsbeschränkter Unternehmen;

157 ● mit Mindestanforderungen an die Eigenkapitalausstattung (z.B. keine Absenkung
158 der bislang geltenden Mindestanforderungen an das Eigenkapital einer Gesellschaft)

159 ● mit spezifischen Transparenzpflichten vor allem für kapitalmarktorientierte
160 Unternehmen;

161 ● mit angemessenen Gemeinwohlverpflichtungen.

162 **Eigentümerunternehmer und Manager: Unterschiedliche Dimensionen der** 163 **Unternehmerverantwortung**

164 Verantwortung ist mehr als Pflichterfüllung. Es ist eine Illusion zu glauben, man
165 könne die negativen Folgen der Haftungsbeschränkung auf die persönliche
166 Verantwortungskultur von Unternehmern und Managern allein dadurch begrenzen,
167 dass man diese auf eine rechts- und regelkonforme Unternehmensführung und auf
168 bestimmte Geschäftsergebnisse verpflichtet. Solche Regeln sind wichtig und sie
169 müssen sanktionsbewehrt sein, aber gleichzeitig bleibt jenseits der Erfüllung von
170 Pflichten und Zielvorgaben ein Bereich von Führungsverantwortung, der aus der
171 Persönlichkeit des Unternehmers, Managers, Anteilseigners oder Aufsichtsrates
172 selbst erwachsen muss. Es gilt der Gefahr vorzubeugen, dass versucht wird, die
173 negativen Auswirkungen der gewährten Haftungsbeschränkung mit immer neuen
174 Regulierungen zu kompensieren. Dies kann unerwünschtes Verhalten letztlich nicht
175 verhindern und führt zu immer unübersichtlicheren Regelwerken.

176 Vollhaftende Eigentümerunternehmer und Managerunternehmer als
177 Vorstandsmitglieder von Publikumsaktiengesellschaften repräsentieren
178 unterschiedliche Formen unternehmerischer Verantwortung. In vielen Branchen ist
179 der Beitrag großer Publikumsaktiengesellschaften zu Wachstum und Wohlstand
180 unbestritten.. Dort wird die unternehmerische Funktion durch in der Regel
181 hochprofessionelle Vorstandsmitglieder wahrgenommen, die als leitende Angestellte
182 auf der Basis eines Vorstandsvertrages für das Unternehmen tätig sind.

183 Gleichwohl sind voll haftende Eigentümerunternehmer das ursprüngliche
184 unternehmerische Leitbild unserer Wirtschaftsordnung. Allerdings wollen wir diese
185 nicht per se „heilig“ sprechen. Manche Eigentümer-Unternehmer neigen dazu, sich

186 durch übertriebenen „Herr-im-Hause“-Standpunkt gegenüber Beratung resistent zu
187 zeigen und z. B. die Übergabe des Betriebes an die nachfolgende Generation nicht
188 rechtzeitig anzugehen. Aber die Folgen derartiger Verhaltensweisen bekommen
189 solche Unternehmer oder ihre Angehörigen unmittelbar zu spüren. Durch die strikte
190 Unterwerfung unter das Haftungsprinzip und durch die enge, unmittelbare Bindung
191 an das Eigentum handeln sie unter institutionellen Voraussetzungen, die einen
192 unauflöslichen Zusammenhang von unternehmerischen Entscheidungen mit
193 persönlicher Verantwortung und zivilrechtlicher Haftung herstellen. Der Eigentümer
194 soll frei über sein Eigentum verfügen können, aber er muss dies in dem Wissen tun,
195 dass er für die Folgen geradestehen und für die Schäden, die er dadurch dem
196 Eigentum anderer zufügt, haften muss.

197 Oft bilden sich um das Eigentümer-Unternehmertum, das in kleinen und mittleren
198 Unternehmen verwirklicht ist, besondere Lebensformen und Einstellungen heraus:
199 das Interesse an einer langfristigen Erhaltung und Pflege des Eigentums, die enge
200 Verbindung von Unternehmen und Familie, die Verankerung in überschaubaren
201 Lebenskreisen des Heimatortes und die hohe Bereitschaft zu politischem und
202 gesellschaftlichem und kulturellem Engagement. In einer Gesellschaft, die über breit
203 gestreutes Eigentum und über ein mittelständisches Unternehmertum verfügt,
204 können sich bestimmte Werte wie Freiheit, Eigenverantwortung, Sozialpflichtigkeit,
205 Persönlichkeit und Subsidiarität besonders stark entfalten. Eine lebendige
206 Eigentümergesellschaft mit breitem Mittelstand entspricht daher in besonderem
207 Maße dem Leitbild der Katholischen Soziallehre. Sie kann ein wirksamer Schutz
208 gegen die Kollektivierung des Menschen und Verstaatlichung von Eigentum sein und
209 bietet besonders viele Möglichkeiten, ein Leben in Selbstbestimmung und
210 Selbstverantwortung zu führen.

211

212

213 **Manager und haftungsbegrenzende Gesellschaftsformen brauchen** 214 **ausreichende Haftung**

215 In großen, kapitalmarktorientierten Unternehmen liegen in aller Regel Eigentum und
216 Unternehmensführung nicht in einer Hand. Je nach Struktur der
217 Eigentumsverhältnisse kann es sein, dass es zu einer Atomisierung der
218 Eigentumsverhältnisse kommt und viele Miteigentümer des Unternehmens als
219 Kleinaktionäre über keinen Einfluss verfügen und diesen auch gar nicht wollen.
220 Hierzu wird vielfach die Auffassung vertreten, dass die Aktie zwar ein Eigentumstitel
221 sei, aber von den Aktionären – gerade wegen ihrer unkomplizierten Handelbarkeit –
222 ausschließlich als Anlageinstrument angesehen werde. Den Klein-Aktionär
223 interessiere daher seine rechtliche Eigentümer-Stellung nicht und er sei zufrieden,
224 sich außer für Dividende und Kurs nicht weiter um seine Aktie kümmern zu müssen.
225 Eine solche Position kann ordnungspolitisch nicht überzeugen. Unternehmens-
226 Eigentum verpflichtet und verlangt, dass man sich um dieses Eigentum kümmert.
227 Wer dies nicht will, sollte keine Aktie sondern z.B. Unternehmensanleihen kaufen.
228 Wenn sich der Aktionär um seine rechtliche Eigentümer-Stellung überhaupt nicht
229 kümmern müsste, ergäbe sich daraus die Frage, wer in Publikums-
230 Aktiengesellschaften in Streubesitz die Eigentümer-Funktion wahrnimmt. Diese
231 Eigentümer-Funktion konkretisiert sich durch die Mitwirkung auf der
232 Hauptversammlung z.B. in der Bestellung und Kontrolle von Aufsichtsrat und
233 Vorstand. Wird diese Verantwortung nicht wirksam wahrgenommen, dann werden
234 Aufsichtsrat und Vorstand zu einem selbstreferentiellen System, in dem eine Kultur
235 der Verantwortlichkeit kaum gedeihen kann.

236 **Langfrist- statt Kurzfrist-Orientierung**

237 Unter dem Einfluss der US-amerikanischen, kapitalmarktgetriebenen
238 Wirtschaftspraxis kam es überdies in den vergangenen Jahren zu einer
239 Degradierung von Unternehmen und Unternehmensanteilen zu einem bloßen
240 Handelswert. Nicht nur die Haltedauer von Aktien großer Kapitalgesellschaften ist in

den letzten Jahrzehnten stark abgesunken, auch der Anteil von in Kapitalfonds gehaltenen Aktien hat sich bedeutend vergrößert. Darüber hinaus ist auch die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ständig gesunken. Es trat zusehend das Problem auf, dass institutionelle Anleger als kurzfristige Eigentümer kein dauerhaftes Interesse am Unternehmen und seinen Beschäftigten haben. Gleiches gilt auch für Manager, die nur kurze Zeit beim Unternehmen tätig sind oder deren Vergütung auf kurzfristige Ergebnisziele, aber nicht auf eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet ist. Auch die Publizitätspflicht in Quartalen führt oft nicht zu einer langfristigen Ausrichtung des Unternehmens. Nach unserem Verständnis ist ein Unternehmen ein sozialer Organismus, in dem Menschen gemeinsam produktiv tätig sind und darin eine Sinnerfüllung finden. Die Beteiligung an einem solchen Unternehmen sollte daher grundsätzlich langfristig angelegt sein.

Größe und Komplexität als Problem

Mit wachsender Größe und Verflechtung kapitalmarktorientierter Unternehmen wachsen auch die Anforderungen an eine institutionalisierte Verankerung der Verantwortung des Unternehmens nach Außen und nach Innen. Es ist die Verantwortung und das Interesse der Unternehmen, dass sie selbst geeignete Institutionen und Verfahren entwickeln, damit auch in komplexen Strukturen verantwortliches unternehmerisches Handeln von Eigentümern, Aufsichtsräten, Managern und anderen Mitarbeitern gewährleistet bleibt. Normsetzungen durch freiwillige Corporate Governance Codices können hier hilfreich sein - insbesondere wenn sie von den Mitgliedern einschlägiger Kommissionen auch selbst eingehalten werden. Das Bewusstsein von der Notwendigkeit positiven ethischen Verhaltens der Entscheidungsträger ist immer wieder neu zu wecken. Darüber hinaus ist es aber erforderlich, dass der Staat die Mindestanforderungen an die Unternehmensverfassung und die Rechte und Pflichten von Entscheidungsträgern in Unternehmen im Lichte der Krisenerfahrungen der zurückliegenden Jahre überprüft und im Rahmen einer Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechts neu austariert.

269 Solche Regelsetzungen können jedoch nur Rahmenbedingungen für die
270 Unternehmensverfassung vorgeben und müssen so angelegt sein, dass
271 Unternehmen über die Erfüllung rechtlicher Pflichten hinaus einen Anreiz haben, ihre
272 Führungs- und Verantwortungskultur im Wettbewerb mit anderen ständig
273 weiterzuentwickeln.

274 **Abwälzung von Verantwortung als Gefahr**

275 Verschärft wird die Problematik der Haftungsbeschränkung noch durch die
276 kapitalmarktbedingte mehrstufige Verantwortungsdelegation: Der Privatanleger kauft
277 aus Gründen der Risikostreuung einen Investmentfondanteil bei einer
278 Kapitalanlagegesellschaft. Diese investiert in Unternehmen und nimmt an deren
279 Hauptversammlungen teil – oder auch nicht. Zur Vermeidung von
280 Interessenkonflikten nimmt die Anlagegesellschaft Aufsichtsratsmandate
281 grundsätzlich nicht wahr, sondern reicht ihre Verantwortung an die von der
282 Hauptversammlung gewählten Aufsichtsräte weiter. Von diesen wird sie dann in
283 einem dritten Schritt weiterdelegiert an den Vorstand. Das Ergebnis dieser multiplen
284 Verantwortungsdelegation in Kombination mit Haftungsbeschränkungen bedeutet
285 dann im Insolvenzfall: Eigentümer und Gläubiger haben den Schaden, die
286 verantwortlichen Vorstände und Aufsichtsräte aber entgehen jeglicher persönlicher
287 Haftung, wenn ihnen nicht Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann
288 (Nichteinhaltung der „business judgement rule“). Die Verletzung des Personalitäts-
289 Prinzips durch die Kombination von multipler Verantwortungsdelegation und
290 Haftungsbeschränkung hat – wie sich in der Krise gezeigt hat – in nicht akzeptablem
291 Umfang zu organisierter Verantwortungslosigkeit geführt.

292 **Stärkung der Eigentümerverantwortung in Personen- und** 293 **Kapitalgesellschaften**

294 Unternehmertum bewegt sich je nach Ausgestaltung des Haftungsprinzips in zwei
295 unterschiedlichen Welten. Blickt man auf die rechtliche Regulierung der vergangenen
296 Jahrzehnte in vielen Ländern zurück, muss festgehalten werden, dass

297 Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften weiter auseinandergedriftet sind.
298 Die Tendenz in Richtung Haftungsvermeidung wurde von den Gesetzgebern oftmals
299 nicht als solche erkannt oder sogar bewusst zugelassen und vorangetrieben.
300 Angesichts der negativen Nebenwirkungen sollte die immer breitere Kluft zwischen
301 den beiden Haftungswelten nun wieder geschlossen werden, indem

302 1. die rechtlichen Diskriminierungen der voll haftenden Eigentümer-Unternehmer
303 korrigiert und zumindest abgeschwächt werden und indem

304 2. Wo begründungspflichtige Privilegierungen börsennotierter Kapitalgesellschaften
305 bestehen, müssen sie durch wirksame Elemente der Aufsicht, Transparenz und
306 Haftung flankiert werden.

307 Alle Vorschläge zur Reform des Gesellschaftsrechts müssen daran gemessen
308 werden, ob sie zu einer Stärkung der Haftung von und innerhalb von Unternehmen
309 führen. Die folgenden Vorschläge und Fragestellungen sind daher keineswegs
310 vollständig, sondern sollen am Beispiel einiger Ansatzpunkte die wesentliche
311 Stoßrichtung aufzeigen, auf die es in einem an verantwortungsbewusster Praxis
312 orientierten Gesellschaftsrecht ankommt.

313 **Arbeitsfeld 1: Maßnahmen zur Stärkung des Eigentümer-Unternehmertums**

314 Der voll haftende Eigentümer-Unternehmer ist von vielen Seiten in Bedrängnis
315 geraten. Es ist daher eine ordnungspolitische Aufgabe ersten Ranges, die Idee des
316 Eigentums und die damit verbundene Verantwortungskultur wieder zu stärken und
317 die Wettbewerbsnachteile, die für voll haftende Eigentümer-Unternehmer bestehen,
318 abzubauen.

319 *Steuerrecht*

320 Kleine und mittlere Unternehmen leiden besonders unter einem komplizierten
321 Steuersystem und Bürokratiekosten, die auf Unternehmen abgewälzt werden. Im
322 Steuerrecht fehlt es faktisch an einer konsequenten Rechtsformneutralität zwischen
12

323 Personen- und Kapitalgesellschaften. So muss die steuerrechtliche Diskriminierung
324 der Eigenkapitalbildung in Personengesellschaften beseitigt werden. Erforderlich ist
325 dazu eine Anrechnung der fiktiven Verzinsung des Eigenkapitals als
326 Betriebsausgabe. Eine steuerrechtliche Maßnahme zur Stärkung inhabergeführter
327 Unternehmen wäre die praktikablere Gestaltung der Thesaurierungsbegünstigung im
328 Einkommensteuerrecht.

329 Wenn überhaupt eine steuerrechtliche Ungleichbehandlung von Personen- und
330 Kapitalgesellschaften stattfinden soll, wäre es im Gegensatz zur derzeitigen Praxis
331 naheliegend, Kapitalgesellschaften höher als Personengesellschaften zu besteuern,
332 denn sie profitieren vom Privileg der Haftungsbeschränkung und erzielen insoweit
333 höhere Gewinne, da sie keine Gewinnschmälerungen durch Haftungsverpflichtungen
334 hinnehmen müssen. Zumindest müsste die Bereitschaft zur Übernahme der vollen
335 Haftung gegenüber haftungsbeschränkten Rechtsformen durch steuerliche
336 Vergünstigungen gefördert werden. Als Ausgleich für die Haftungsübernahme könnte
337 z.B. die Verzinsung des Eigenkapitals als Betriebsausgabe gefordert werden.

338 *Arbeits- und Sozialrecht*

339 Viele Regelungen des Arbeits- und Sozialrechts sind auf die Wirklichkeit großer,
340 haftungsbeschränkter Unternehmen ausgerichtet und stellen kleine und mittlere
341 Unternehmen, die größtenteils von voll haftenden Eigentümerunternehmern geleitet
342 werden, oft vor besondere Belastungen und schaffen damit unnötige Anreize für die
343 Flucht von voll haftenden Unternehmern in die Haftungsbeschränkung. Das gilt
344 insbesondere z. B. für die arbeitsrechtliche Brutto-Lohnfortzahlung und die
345 Lohnbasierung unserer sämtlichen Sozialversicherungssysteme. Wie im Steuerrecht
346 gibt es auch im Arbeits- und Sozialrecht geeignete Wege, Anreize für eine Abkehr
347 von der Haftungsbegrenzung zu schaffen.

348 *Externe Beratung*

349 Externe Beratung auf freiwilliger Grundlage, etwa durch einen unabhängigen und
350 fachlich versierten Beraterkreis, kann die Unternehmenskultur auch bei nicht
351 börsenorientierten Familienunternehmen verbessern. Hierbei kommt es
352 entscheidend darauf an, dass solche Beraterkreise wirklich von der Familie und dem
353 Unternehmen unabhängig kritikfähige Personen umfassen. Ferner ist es für die
354 Wirksamkeit als „sparring partner“ von Bedeutung, dass diese Personen eine hohe
355 fachliche Qualifikation mitbringen.

356 *Haftung und Transparenz*

357 Im GmbH-Recht findet derzeit ein Wettlauf um möglichst weitgehende
358 Haftungsbeschränkungen bei möglichst geringer Kapitalausstattung statt, wie sich an
359 der Einführung der Unternehmergesellschaft zeigt. Diese Tendenz muss korrigiert
360 werden, damit Unternehmen von Beginn an eine solide Finanzierungsgrundlage
361 haben.

362 Rechnungslegungsstandards, wie sie für große Kapitalgesellschaften mit
363 Haftungsbeschränkungen gelten und deren Verschärfung derzeit in der EU
364 verhandelt wird, machen für voll haftende Eigentümer-Unternehmer keinen Sinn.
365 Insbesondere die Auferlegung der Transparenzpflichten, die für große
366 Kapitalgesellschaften geboten sind, stellt für mittelständische Unternehmen eine
367 erhebliche Gefährdung ihrer Wettbewerbsposition dar. Rechnungslegungsstandards
368 für kleine und mittlere Unternehmen sollten daher nicht dem „IFRS light“ folgen,
369 sondern dem Vorsichtsprinzip des HGB entsprechen.

370 *Unternehmensfinanzierung*

371 Nicht nur bei der Besteuerung und den arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen,
372 sondern auch bei der Unternehmensfinanzierung muss die Benachteiligung
373 inhabergeführter Unternehmen korrigiert werden. Der Zugang kleiner und mittlerer
374 Unternehmen zum Kredit darf durch Schritte der Finanzmarktregulierung z.B. im
375 Rahmen von „Basel III“ nicht gefährdet werden. Diese Gefahr besteht, wenn den

376 nicht krisenverursachenden Sparkassen und Genossenschaftsbanken
377 Eigenkapitalhinterlegungen abverlangt werden, die im Hinblick auf ihr risikoärmeres
378 Kreditgeschäft sachlich nicht geboten sind.

379 **Arbeitsfeld 2: Maßnahmen zur Stärkung von Verantwortung in** 380 **Kapitalgesellschaften**

381 *Grundsätze verantwortlicher Unternehmensführung*

382 Jede Art von Haftungsbeschränkung trübt das Bewusstsein um Kosten und Risiken
383 von Entscheidungen ein. Dort, wo Haftungsbeschränkungen rechtlich ermöglicht
384 werden, müssen diesem Privileg besondere Sorgfaltspflichten für unternehmerische
385 Entscheidungen entsprechen. Wie diese Pflichten im Einzelnen einzuhalten sind,
386 lässt sich durch den Gesetzgeber nicht abschließend festlegen, sondern ist vor allem
387 eine Entscheidung unternehmerischer Verantwortung. Notwendig ist allerdings eine
388 Rahmenordnung, zu der wir nachfolgend Fragestellungen und Anregungen für den
389 Dialogprozess formulieren.

390 *Stärkung der Aktionärsverantwortung in der Hauptversammlung*

391 Die Verantwortungsstrukturen in börsennotierten, haftungsbeschränkten
392 Unternehmen müssen transparenter werden und die Zuständigkeiten der Eigentümer
393 in der Hauptversammlung gestärkt werden. Die Hauptversammlung braucht
394 wirksame Kontrollmöglichkeiten über Vorstand und Aufsichtsrat.

395 Eigentum sollte veranlassen, an Entscheidungen über das Eigentum mitzuwirken.
396 Deshalb sollten sich Aktionäre verpflichtet fühlen,, sich an den Entscheidungen der
397 Hauptversammlung eines börsennotierten Unternehmens zu beteiligen. Wer seine
398 Mitwirkungsmöglichkeiten nicht wahrnimmt, sollte sich anschließend nicht darüber
399 beklagen, dass z.B. die Aufsichtsrats- und Vorstandsvergütungen aus dem Lot
400 geraten sind. Eine Übertragung des Stimmrechts an beauftragte Vertreter oder an
401 Aktionärsvereinigungen sollte ebenso möglich sein wie eine praxisnahe

402 Ausgestaltung elektronischer Mitwirkungsmöglichkeiten vor und während einer
403 Hauptversammlung. Darüber hinaus sollten die Entscheidungsvorlagen im Vorfeld
404 von Hauptversammlungen so aufbereitet sein, dass der normale Aktionär die
405 Entscheidungsalternativen einfach erkennen kann. Wir fragen: Wie kann die ethisch
406 und ordnungspolitisch wünschenswerte (auch elektronische) Beteiligung der
407 Anteilseigner an der Hauptversammlung merklich erhöht werden? Sollten
408 Depotbanken dazu verpflichtet werden, ihren Anlegern mitzuteilen, wie oder durch
409 wen sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen können? Sollten institutionelle Anleger ihre
410 Nicht-Beteiligung an Hauptversammlungen öffentlich begründen müssen ? Sollten
411 institutionelle Anleger verpflichtet werden, gegenüber ihren Anlegern ihr
412 Abstimmungsverhalten offenzulegen?

413 Anders als der Inhaber von Genossenschaftsanteilen (oder Kuxen, wie sie früher im
414 Bergbau verbreitet waren) steht der Aktionär nicht mit über das eingezahlte Kapital
415 hinausgehender Haftung für etwaige Verluste des Unternehmens gerade. Viele
416 börsennotierte Unternehmen leiden darunter, dass ihre Anleger gar kein Interesse an
417 der langfristigen Entwicklung des Unternehmens und an der ihr zustehenden
418 Dividende haben, sondern auf einen raschen Wiederverkauf von Aktien zu
419 verbesserten Börsenkursen abzielen. Doch die Aktie sollte ein längerfristiges
420 Investment sein und nicht zum reinen Spekulationsobjekt verkommen. Zu prüfen
421 wären Anreize für Eigentümer, ihre Aktien länger zu halten und mehr auf die
422 Dividende als auf den Wiederverkaufswert ihrer Aktien zu vertrauen. Hier stellt sich
423 die Frage, ob das Aktienrecht zum Beispiel die Möglichkeit eröffnen sollte, dass
424 Hauptversammlungen die Höhe der auszuzahlenden Dividende je Aktie an die
425 Haltedauer koppeln.

426 Die Hauptversammlung sollte dafür zuständig sein, die Obergrenze aller
427 Vergütungen des Vorstandes auf der Grundlage eines Vorschlages des
428 Aufsichtsratsplenums festzusetzen. Vergütungen, die dem Vorstand gewährt werden,
429 müssen sowohl im Verhältnis zur Entlohnung der Belegschaft als auch im Blick auf
430 die Ausschüttungen an die Anteilseigner sowie im Bezug auf die Belange der

Stakeholder und der Öffentlichkeit angemessen sein. Die Hauptversammlung wird verpflichtet über die entsprechenden Größenverhältnisse auf der Basis eines Votums des Aufsichtsratsplenums zu beschließen und diese Beschlüsse zu veröffentlichen. Die Angemessenheit ist gewahrt, wenn die Gehaltsabstände zwischen Mitarbeitern und Vorstand in einer Balance sind, die den sozialen Zusammenhalt innerhalb des Betriebs stärkt und nicht unterminiert. Es sollte auch Sache der Hauptversammlung sein, darüber zu entscheiden, ob ausscheidenden Vorständen oder Aufsichtsräten bei vorzeitiger Aufhebung von Verträgen Entschädigungen gezahlt werden, die über die Gehalts- oder Vergütungssumme der Restlaufzeit des Vertrags hinausgehen.

Aufsichtsräte als Sachwalter des Eigentums der Aktionäre

Aufsichtsräte stehen in besonderem Maße in der Pflicht, für eine verantwortungsvolle Unternehmenskultur Sorge zu tragen. Allerdings werden sie ihrer Aufgabe nicht in allen Unternehmen gerecht – sei es aufgrund mangelnder Qualifikation, aufgrund zeitlicher Überlastung oder aufgrund von Interessenkonflikten.. Die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat ist eine verantwortungsvolle und zeitaufwendige Tätigkeit. Es stellt sich die Frage, ob der Aufsichtsratsvorsitz von DAX-Unternehmen noch als Nebentätigkeit ausgeübt werden kann und ob eine stärkere Professionalisierung vonnöten ist. Offensichtlich ist, dass Personen die in ihrem Hauptberuf Vorstandsverantwortung tragen, nur eingeschränkt in der Lage sind, zusätzliche nebenamtliche Aufsichtsratsfunktionen seriös wahrzunehmen. Dies gilt in besonderem Maße für die Verantwortung als Vorsitzender eines solchen Gremiums.

Zu prüfen wären Regelungen gegen Mandatshäufungen: Sollten Mitglieder eines Aufsichtsrats als Vertreter der Eigentümerseite oder als Vertreter von Arbeitnehmern und Gewerkschaften in nicht mehr als drei Aufsichtsräten gleichzeitig tätig sein dürfen? Sollten Personen, die einer anderweitigen hauptamtlichen Tätigkeit nachgehen oder als Arbeitnehmervertreter Angestellte des Unternehmens oder einer Gewerkschaft sind, nur einem Aufsichtsrat angehören dürfen.

Selbstverpflichtung nicht ohne Sanktionen und persönliche Haftungspflichten

Unlängst ist das „Leitbild für verantwortliches Handeln in der Wirtschaft“ von einer großen Zahl von Vorstandschefs der DAX30-Unternehmen sowie großen mittelständischen Unternehmen unterschrieben worden. Um solche Selbstverpflichtungen zu pflegen und zum Maßstab unternehmerischen Handelns zu machen, müssen wirksame Bewertungen und Sanktionen durch Außenstehende erfolgen. Schiedsgerichtliche Lösungen in Verbänden und Kammern bieten Möglichkeiten, Missstände einzuschränken. Als wirkungsvoll – auch international – haben sich Vereinbarungen zu einem ehrbaren Geschäftsgebaren erwiesen, die freiwillig zwischen Interessierten getroffen werden. Solche Regelungen (Collective Action) sind auf allen Ebenen anzustreben: lokal, regional, national und auch global sowie bezogen auf bestimmte Branchen. Die Erfahrung zeigt, dass der soziale Ausschluss die stärkste und nachhaltigste Sanktionsform zur Durchsetzung kollektiver Selbstverpflichtungen darstellt. Denkbar wäre entsprechend dem Deutschen Presserat die Einrichtung eines bundesweiten Ehrenrates der Deutschen Wirtschaft. Unabhängig davon ist die persönliche Haftung der Verantwortungsträger entscheidend. Deshalb sollten die Haftungsregeln für Manager verschärft werden, etwa dadurch, dass der nicht versicherbare Selbstbehalt ein Drittel der in den vergangenen drei Jahren insgesamt erzielten Einkünfte beträgt.

Die Verschachtelung von Haftungsbeschränkungen und die Konzentration und Vermachtung von Unternehmensstrukturen stellen ernstzunehmende Gefahren für die unternehmerische Verantwortungskultur dar. Deswegen ist zu prüfen, ob sich die schon von Eucken erhobene Forderung, dass ein neuer Eigentümer mit beherrschendem Einfluss unabhängig von seiner eigenen Rechtsform im Fall einer Übernahme eines anderen Unternehmens die volle Haftung übernehmen muss, durchsetzen lässt. Alternativ oder ergänzend ist auch zu prüfen, ob man in solchen Fällen im kaufenden Unternehmen besondere Anforderungen an eine qualifizierte Zustimmung im Aufsichtsrat oder im Vorstand verlangt. Vor allem bei der Finanzmarktregulierung müssen die Haftungsprinzipien gestärkt werden – insbesondere hinsichtlich strengerer Eigenkapitalvorschriften gerade für Investment-Banken, höherer Selbstbehalte bei Kredit-Verbriefungen sowie der Konzentration der

489 Ratingagenturen und Prüfungsgesellschaften auf ihre ursprünglichen Funktionen
490 (keine Beratung bei der Konstruktion von Finanzprodukten durch Rating-Agenturen
491 und Verzicht auf ihre quasi-hoheitliche Beleihung im Rahmen der staatlichen
492 Banken-Aufsicht).

493 *Haftung ist der Imperativ*

494 Für die Ordnung einer auf privaten Eigentumsrechten fußenden Marktwirtschaft ist
495 das Haftungsprinzip von fundamentaler Bedeutung. Deshalb ist es beunruhigend,
496 dass viele wirtschaftspolitische Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte faktisch
497 eine Entkoppelung von Eigentum und Haftung bzw. eine Erosion von
498 Haftungspflichten bewirkt haben. Die - in Umfragen belegte – nachlassende
499 Akzeptanz der Sozialen Marktwirtschaft scheint auch darin begründet zu sein.
500 Dieser Tendenz, die für eine freiheitliche Wirtschaftsform höchst gefährlich ist, muss
501 dringend und entschlossen entgegengearbeitet werden.

502 Der vorliegende Beitrag macht dazu eine Reihe von konkreten Vorschlägen und stellt
503 Fragen, die im Rahmen eines Dialogprozesses beantwortet werden sollen. Über die
504 Diskussion ihrer Umsetzbarkeit und Angemessenheit hinaus sollten sie im Kontext
505 ihrer Absicht gedeutet und beurteilt werden, die Bedeutung persönlicher Haftung und
506 eines ihr entsprechenden Verantwortungsgefühls zu stärken und damit die
507 Fundamente einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung wieder neu zu verankern.

508 **MIT-Eigentümlerverantwortung Kurzfassung**

509 **Zentrale Thesen: Stärkung von Verantwortung und Haftung**

510 Die Bedeutung des Eigentums als grundlegender Institution des wirtschaftlichen und
511 sozialen Zusammenlebens lässt sich aus der Katholischen Soziallehre begründen
512 und präzisieren. Diese leitet persönliche Eigentumsrechte begrifflich aus dem
513 Gemeinwohl ab: Zur Freiheit des Eigentums gehört untrennbar die Bereitschaft, für
514 Folgen von unternehmerischen Entscheidungen zu haften. Wo das Haftungsprinzip

515 gilt, kann sich am ehesten auch eine unternehmerische Verantwortungskultur
516 behaupten, die dem Ideal des ehrbaren, christlichen Kaufmanns nahe kommt.

517 Das Vertrauen in die Soziale Marktwirtschaft ist geschwunden. Dieses Vertrauen
518 lässt sich nur zurückgewinnen durch eine Stärkung der Verantwortungskultur von
519 allen, die in der Wirtschaft tätig sind. Das entscheidende Instrument zur Stärkung der
520 Verantwortungskultur ist eine Renaissance des Haftungsprinzips und des an ihm
521 anknüpfenden Leitbilds der verantwortlichen Unternehmensführung.

522 In Aktiengesellschaften muss die Verantwortung der Eigentümer gestärkt werden.
523 Beteiligungschancen und Mitwirkungspflichten der Aktionäre bei unternehmerischen
524 Entscheidungen müssen ebenso verbessert werden wie die Kontrollinstrumente
525 gegenüber Aufsichtsrat und Vorstand.

526 Haftungsbeschränkungen verzerren den Wettbewerb. Deshalb muss die
527 Wettbewerbsposition von voll haftenden Unternehmen gegenüber
528 haftungsbeschränkten Unternehmen gestärkt werden und die auch durch politische
529 Eingriffe begünstigte Tendenz zu Haftungsbeschränkungen gestoppt werden.

530 Haftungsbeschränkungen sind Privilegien, die begründungspflichtig sind, und
531 besondere Anforderungen an Transparenz, Sorgfalt und Risikoabsicherung bei
532 Unternehmensentscheidungen zur Folge haben müssen.

533 **Forderungen**

534 *Grundsätzlich*

535 ● Einführung eines einfachen und gerechten Steuersystems ohne „Schlupflöcher“,
536 das für kleine Unternehmen ohne hohen Bürokratieaufwand handhabbar ist

537 ● Durchsetzung der Rechtsformneutralität zwischen Personen- und
538 Kapitalgesellschaften im Einkommensteuerrecht (Thesaurierungsproblematik)

539 ● Besondere Sorgfaltspflichten bei Inanspruchnahme des Privilegs der
540 Haftungsbeschränkung

541 ● Einrichtung eines bundesweiten „Ehrenrates der Wirtschaft“ (vergleichbar dem
542 Deutschen Presserat), der Verstöße gegen Prinzipien des Ehrbaren Kaufmanns
543 öffentlich wie nichtöffentlich rügen kann und bundesweit entsprechende
544 Beschwerden entgegennimmt

545 *Stärkung des voll haftenden Eigentümer-Unternehmers*

546 ● Steuerliche Vergünstigungen für voll haftende Unternehmer im Vergleich zu
547 Kapitalgesellschaften als Ausgleich für deren Privileg der Haftungsbeschränkung

548 ● Erleichterung der Betriebsnachfolge nach §613a BGB

549 ● Keine Anwendung von Rechnungslegungsstandards für kapitalmarktorientierte
550 Unternehmen auf kleine und mittlere Eigentümerunternehmen

551 ● Finanzmarktregulierung bei Basel III darf nicht den Kreditzugang für kleine und
552 mittlere Unternehmen gefährden

553 ● Verstärkte Nutzung externer Beratung auf freiwilliger Grundlage auch bei nicht-
554 börsennotierten Familien-/Stiftungsunternehmen

555 *Stärkung der Eigentümerverantwortung in Publikums-Aktiengesellschaften*

556 Es sind folgende Fragen zu prüfen:

557 ● Müssen die Haftungsregeln für Manager verschärft werden, etwa dadurch, dass
558 der nicht versicherbare Selbstbehalt ein Drittel der in den vergangenen drei Jahren
559 insgesamt erzielten Einkünfte beträgt?

560 ● Sollte die Verschachtelung von Haftungsbeschränkungen durch den Grundsatz
561 unterbunden werden, dass ein Eigentümer unabhängig von seiner eigenen

562 Rechtsform die volle Haftung im Falle der Übernahme eines anderen Unternehmens
563 tragen muss?

564 ● Wie kann die moralische Verpflichtung von Aktionären zur (auch elektronischen)
565 Mitwirkung an Hauptversammlungen stärker ins öffentliche Bewusstsein gehoben
566 werden ?

567 ● Wie können Aktiengesellschaften dazu veranlasst werden, ihren Aktionären die
568 Mitwirkung an Hauptversammlungen auch dadurch zu erleichtern, indem
569 Entscheidungsvorlagen verständlicher aufbereitet werden ?

570 ● Sollte eine Möglichkeit zur Staffelung der Dividende nach Haltedauer der Aktie
571 eingeführt werden?

572 ● Sollte es für institutionelle Anleger eine Pflicht zur Offenlegung des
573 Abstimmungsverhaltens in Hauptversammlungen gegenüber ihren Kunden geben?

574 ● Sollte der Aufsichtsratsvorsitz bei großen börsennotierten Unternehmen (M-/Tech-
575 /Dax etc.) ein hauptamtliches Vollzeitmandat sein?

576 ● Muss die Zahl der von einer natürlichen Person wahrgenommenen
577 Aufsichtsratsmandate bei großen börsennotierten Unternehmen (M-/Tech-/Dax) auf
578 maximal drei begrenzt werden?

579 ● Sollten Personen, die einer hauptamtlichen Tätigkeit nachgehen, nur ein
580 Aufsichtsratsmandat in einem börsennotierten Unternehmen (Tech-/M-/Dax etc.)
581 wahrnehmen dürfen? Zu prüfen wären Ausnahmen, wenn

582 - das Aufsichtsratsmandat Teil der hauptamtlichen Tätigkeit in einem
583 Konzernverbund ist;

584 - das Aufsichtsratsmandat im Rahmen einer meldepflichtigen wesentlichen
585 Beteiligung wahrgenommen wird.

586 ● Hauptamtliche Aufsichtsratsvorsitzende könnten dann nur ein weiteres
587 Aufsichtsratsmandat wahrnehmen, aber keinen zweiten Aufsichtsratsvorsitz
588 bekleiden.

589 ● Sollte die Hauptversammlung für die Zustimmung zu Entschädigungszahlungen an
590 ausscheidende Vorstände und Aufsichtsräte zuständig sein, falls diese auf der
591 Grundlage eines Votums des Aufsichtsratsplenums über der Höhe der
592 vertragsgemäß ausstehenden Vergütung liegen sollen?

593 ● Sollte die Hauptversammlung auf der Grundlage eines Votums des
594 Aufsichtsratsplenums für die Festlegung der Obergrenzen der Gesamtvergütung von
595 Vorstand und Aufsichtsrat zuständig sein?